

Die Tauglichkeit des Mitbestimmungsberichts zur politischen Entscheidungshilfe

Der Bericht der Mitbestimmungskommission hat in die Mitbestimmungsdiskussion eine gewisse Eigendynamik gebracht. Das zeigt sich an der Reaktion aller im Bundestag vertretenen Parteien. In dem Bereich der betrieblichen Mitbestimmung werden inzwischen gesellschaftspolitische Reformen allgemein für notwendig angesehen, wie unterschiedlich auch immer die Reformvorstellungen der politischen Gruppierungen im einzelnen sind¹⁾, Obgleich die Mitbestimmungskommission darauf verzichtet hat, die vorliegenden empirischen Untersuchungen auszuwerten, begegnet man immer wieder der Meinung, der Mitbestimmungsbericht habe die Diskussion „versachlicht“. Zwar können verschiedene Behauptungen der Gegner der Ausweitung der betrieblichen Mitbestimmung nicht mehr aufrechterhalten werden, dennoch fehlt es bisher bis auf wenige Ausnahmen an einer gründlichen logischen und sozialwissenschaftlichen Analyse²⁾. Eine solche Analyse braucht nicht schwergewichtig in der Kritik des Inhalts der zugrundeliegenden Wertentscheidungen und des Inhalts der Empfehlungen zu bestehen, sondern könnte sich weitgehend darauf beschränken, die logische Schlüssigkeit des Begründungszusammenhangs zu überprüfen und den Entstehungszusammenhang aufzudecken und nachzuvollziehen. Sie

- 1) Hinzuweisen ist aus jüngster Zeit auf die Vorstellungen der CDU-Sozialausschüsse, auf das von der CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag verabschiedete Konzept zur Mitbestimmung (Pressemitteilungen Nr. 70/1970 und Nr. 71/1970 v. 10. und 11. Mai 1970), auf die Diskussionen auf dem Parteitag der SPD v. 11. bis 14. Mai 1970 in Saarbrücken und auf die letzten Äußerungen des Deutschen Gewerkschaftsbundes.
- 2) Vgl. insbesondere: Vetter, Heinz O., Der Mitbestimmungsbericht. Analyse, Kritik, Folgerungen. In: Das Mitbestimmungsgespräch 4/1970; Otto, Bernd, Biedenkopf-Kommission empfiehlt Ausweitung der Mitbestimmung. Gewerkschaftliche Monatshefte 3/1970. — Aus einer orthodoxen marxistischen Perspektive vgl. Deppe, Frank — Jung, Heinz — Schäfer, Heinz, Welche Ziele verfolgen die Empfehlungen der „Biedenkopf-Kommission“? Eine Stellungnahme zum Gutachten der Mitbestimmungskommission. Institut für marxistische Studien und Forschungen (IMSF). Informationsbericht Nr. 4 v. 20. März 1970; George, Haimo, Mitbestimmung nach Biedenkopf. Dialog v. 1. März 1970; Hartmann, Heinz, Mitbestimmung im Unternehmen: Eine Institution auf dem Prüfstand. Zum Bericht der Mitbestimmungs-Kommission. Zeitschrift für Rechtspolitik 1970; Windschild, Günther, Erfahrungen eigenwillig ausgewertet, Soziale Ordnung Nr. 3 v. 31. März 1970.

könnte wissenssoziologische Analyse, Lückenanalyse, logische und empirische Analyse umfassen. Die folgenden Ausführungen beschränken sich auf die logische und empirische Analyse.

Bei der Untersuchung des Einflusses der Mitbestimmung auf die unternehmenspolitischen Ziele geht die Kommission für den ganzen Bericht einfach von der grundlegenden Annahme aus, „daß die unternehmerische Planung sich in erster Linie daran orientiert, auf das im Unternehmen investierte Kapital eine möglichst hohe Rendite zu erwirtschaften“.³⁾ Diese in den Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (zwar noch gebräuchliche, aber) längst widerlegte *Gewinnmaximierungsthese* wird von der Kommission sogar zu einem geradezu systemerhaltenden Prinzip der gegenwärtigen Wirtschaftsordnung hochstilisiert⁴⁾. Entsprechende Ausführungen zur marktwirtschaftlichen Ordnung unterstreichen noch die Bedeutung des Gewinnmaximierungsprinzips:

„Das marktwirtschaftliche System ist grundsätzlich so angelegt, daß die externe Kontrolle unternehmerischen Handelns durch Märkte den Mißbrauch derjenigen wirtschaftlichen Positionen in rechtserheblicher Weise verhindert, der mit der Kontrolle über Produktionsmittel verbunden sein kann.“⁵⁾

Heinz Hartmann knüpft hieran die Frage, warum die Kommission überhaupt den Ballast eines so weitgehenden Bekenntnisses zur marktwirtschaftlichen Ordnung auf sich genommen habe. Die Wirtschaftspraxis als der scheinbar dankbarste Adressat entsprechender Erklärungen sei von dem Ideal der neoliberalen Wirtschaftsordnung inzwischen selbst abgerückt. „Sollte es so sein, daß die marktwirtschaftliche Ordnungsvorstellung nicht nur professoralen Ursprungs gewesen ist, sondern nach dem vergeblichen Versuch ihrer Verwirklichung nun auch vor allem von Professoren konserviert wird?“⁶⁾

An keiner Stelle des Berichts wird recht klar, ob das Gewinnmaximierungsprinzip Motivationen wirtschaftlichen und unternehmerischen Handelns beschreibt, oder ob es nur ein von der Kommission definiertes und gesetztes Ziel darstellt. Selbst die befragten Arbeitnehmervertreter konnten sich der Suggestion dieser vermeintlichen Orientierungs- und Leitmaxime unternehmerischer Betätigung⁷⁾ nicht entziehen. Als Beweis hierfür heißt es in dem Bericht:

„Die Anhörungen der Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsräten sowohl im Montanbereich als auch im Bereich des Betriebsverfassungsgesetzes haben eindeutig gezeigt, daß weder bei den unternehmensinternen Arbeitnehmervertretern noch bei den Vertretern der Gewerkschaften die Absicht besteht, das Rentabilitätsprinzip aufzugeben. Die unternehmensinternen Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat, in der Regel die Betriebsratsvorsitzenden, waren übereinstimmend daran interessiert, die Leistungsfähigkeit ihrer Unternehmen zu erhalten und zu verbessern.“⁸⁾

Aus den Anhörungen leitet die Kommission die breite Zustimmung zu ihrem systemtragenden Prinzip ab, denn zwischen den Mitgliedern der Institution „Unternehmen“, zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, besteht hinsichtlich der Verfolgung dieses Prinzips scheinbar Einigkeit. Dennoch ist die von der Kommission unterstellte Gewinnmaximierungsthese nicht nur empirisch falsch, sondern sie verdeckt zugleich eine ganze Reihe von Problemen und komplexen Beziehungen. Dies wird gleich anschließend an die Feststellung der Zustimmung der Arbeitnehmervertreter deutlich. In dem Bericht heißt es nämlich: „Diese Einstellung war eindeutig durch das Interesse an höheren Löhnen und sicheren Arbeitsplätzen motiviert.“⁹⁾

3) Bundestagsdrucksache VI/334 v. 4. Febr. 1970, S. 41. Der Bericht der Sachverständigenkommission wird im folgenden als „Mitbestimmungsbericht“ nach der Bundestagsdrucksache VI/334 zitiert.

4) Mitbestimmungsbericht, S. 42, 77 f.

5) Mitbestimmungsbericht, S. 87.

6) Hartmann, Heinz, ebenda, S. 90.

7) Mitbestimmungsbericht, S. 42.

8) Mitbestimmungsbericht, S. 42.

9) Mitbestimmungsbericht, S. 42.

Von einer totalen Übereinstimmung kann hiernach sinnvoll nicht mehr ausgegangen werden. Das Streben nach Rentabilität — in welchem Umfang auch immer — kann natürlich sowohl unter dem Aspekt unternehmerischer Interessen als auch unter dem Aspekt von Arbeitnehmerinteressen *Bedingung* für die tatsächlich verfolgten Ziele und Motive sein. Für die Unternehmer z. B., um sich am Markte zu behaupten; für die Arbeitnehmer, um hohe Löhne, sichere Arbeitsplätze und Sicherheit an Arbeitsplätzen zu erhalten. Die „möglichst hohe Rendite auf das investierte Kapital“ ist dann aber kaum mehr der geeignete Gradmesser, an dem die Sozialpartner das Maß an Verwirklichung ihrer unterschiedlichen Ziele und Interessen ablesen können. Wenn wir schon im Zusammenhang dessen, was *Max Weber* lediglich als formale Rationalität bezeichnete¹⁰⁾, einen Erfolgsmaßstab suchen, dann muß er mehr als den Netto-Geldvorteil umfassen. In diesem Sinne heißt es bereits in der Denkschrift des DGB zur Mitbestimmung:

„Denn das, was von der gewerkschaftlichen Mitbestimmungskonzeption her als ‚Erfolg‘ definiert wird, ist keineswegs immer mit dem identisch, was die Unternehmer als ‚Erfolg‘ bezeichnen. Berücksichtigen wir nämlich die prinzipiellen Unterschiede in der Rolle des Arbeitgebers und der des Arbeitnehmers, so kann es sich schon analytisch nicht um ein und denselben Erfolgskonzept handeln. Sehen die Kapitaleigner beispielsweise die Gewinnmaximierung als einen Erfolg an (der nicht selten zu Lasten der Arbeitnehmer geht), so beurteilen die Träger der Mitbestimmung demgegenüber eine gerechte Gewinnverwendung als einen Erfolg.“¹¹⁾

Die Auseinandersetzung der Sozialpartner geht aber nicht nur um die Verteilung der aus der betrieblichen Ertragskraft resultierenden Erträge. Es geht außerdem um das, was man mit *Weisser* als „*Vollzugsinteressen*“ bezeichnen könnte¹²⁾. Wir nähern uns damit dem, was *Max Weber* unter materialer Rationalität verstand: der Grad, in dem die jeweilige Versorgung von Menschengruppen mit Gütern durch die Art eines wirtschaftlich orientierten sozialen Handelns sich gestaltet unter dem Gesichtspunkt bestimmter, wie immer gearteter, wertender Postulate¹³⁾. Da diese höchst vieldeutig sein können, wird eine Erfolgsanalyse entsprechend umfassend sein müssen¹⁴⁾. Ob die in dem empirischen Teil des Berichts mitgeteilten Ergebnisse der Untersuchungen der Kommission¹⁵⁾ als Erfolg der betrieblichen Mitbestimmung zu bewerten sind, hängt von dem Inhalt der dem Erfolgskonzept zugrundeliegenden Postulate ab.

Die unterschiedlichen Erfolgsvorstellungen drängen zur permanenten Austragung von Konflikten zwischen den Sozialpartnern. Werden Konflikte außerhalb eines institutionellen Rahmens ausgetragen, kann dies leicht, wie die Geschichte zeigt, revolutionäre Erscheinungsformen annehmen. Um dies zu verhindern oder zu überwinden, sind immer wieder neue Institutionen gegründet worden, die eine Zeitlang die Konfliktaustragung bestimmten Regeln unterwarfen¹⁶⁾. Ob die betriebliche Mitbestimmung, besonders nach dem Betriebsverfassungsgesetz, heute bereits als institutionelle Konfliktregelung funktioniert, ist eine empirische Frage, die auch nach dem Mitbestimmungsbericht noch weitgehend ungeklärt ist. Aber gerade an ihrer Klärung müßte der Gesetzgeber interessiert sein, wenn die Novellierung des Betriebsverfassungsgesetzes ansteht.

10) Weber, Max, Grundriß der Sozialökonomik. III. Abteilung. Wirtschaft und Gesellschaft. Tübingen 1922, S. 44 f.: „Als *formale* Rationalität eines Wirtschaftens soll hier das Maß der ihm technisch möglichen und von ihm wirklich angewendeten *Rechnung* bezeichnet werden.“

11) Mitbestimmung und Wirtschaftspolitik. Band 2, Gewerkschaft — Wirtschaft — Gesellschaft. Beiträge zu wirtschaftlichen und sozialen Gegenwartsfragen. Herausgegeben und bearbeitet von Kurt Nemitz und Richard Becker. Köln 1967, S. 333.

12) Vgl. Weisser, Gerhard, Wirtschaft, in: W. Ziegenfuß (Hrsg.): Handbuch der Soziologie, Stuttgart 1956, S. 936.

13) Weber, Max, ebenda, S. 44 f.

14) Zu den Aspekten der Erfolgsanalyse der betrieblichen Mitbestimmung vgl. Neumann, Lothar, Idee, Ideologie und Wirklichkeit der betrieblichen Mitbestimmung, Gewerkschaftliche Monatshefte 1-968, S. 206 f.

15) Mitbestimmungsbericht, S. 31 ff.

16) Vgl. hierzu Gehlen, Arnold, Moral und Hypermoral, Frankfurt/M. — Bonn 1969, S. 95 ff., 98, 100, 107.

Die Kommission vernachlässigt diese soziologische Perspektive, was sich vermutlich mit dem Fehlen des sozialwissenschaftlichen Elements in der Kommission erklärt. Statt dessen wird eine besondere arbeitsrechtliche Konstruktion entwickelt:

„Die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Unternehmen ist nach Ansicht der Kommission abzuleiten aus

1. dem besonderen rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Charakter des Arbeitsverhältnisses, wie es durch den Arbeitsvertrag, die organisatorische Eingliederung des Arbeitnehmers in den Betrieb, die Verfügung über die Arbeitskraft des Arbeitnehmers und die damit verbundene, dem Arbeitsverhältnis eigene Autoritätsbeziehung gestaltet wird;

2. der Zugehörigkeit des Arbeitnehmers zum Unternehmen, die durch das Arbeitsverhältnis begründet wird und ihre konkrete Gestaltung durch den Beitrag erfährt, den der Arbeitnehmer im Rahmen der Organisation Unternehmen zur Verwirklichung des Zwecks der Organisation entsprechend der unternehmerischen Planung und unter einheitlicher Organisationsgewalt leistet.“¹⁷⁾

Über den logischen Status dieser Ableitung haben sich die Sachverständigen nicht näher ausgelassen. Für ihre späteren Folgen ist aber der Hinweis auf den „Zweck der Organisation entsprechend der unternehmerischen Planung“ entscheidend. Wie wir gesehen haben, ist nach Ansicht der Kommission der Zweck der Organisation „Unternehmen“ die Erwirtschaftung einer „möglichst hohen Rendite auf das investierte Kapital“, und alles das, was der Erreichung dieses Zwecks dient, wird als „wirtschaftliche Zweckrationalität“ bezeichnet¹⁸⁾. Die an wirtschaftlicher Zweckrationalität orientierte unternehmerische Planung ist konstitutiv¹⁸⁾ und damit der institutionellen Mitbestimmung von vornherein entzogen. Die Rechtfertigung dieser Ableitung liefert ein Schulbeispiel für Begriffsrealismus: Die Kommission geht von der begrifflichen Trennung von „Unternehmen“ und „Betrieb“ aus. Die Organisationen „Unternehmen“ und „Betrieb“ dienen unterschiedlichen Zwecken, denen unterschiedliche Organisationsformen entsprechen¹⁹⁾. „Das Unternehmen ist der Ort der unternehmerischen Planung und damit der Träger unternehmerischer Autonomie.“¹⁸⁾ Dem Betrieb fehle dagegen die Autonomie. „Soweit im Betrieb selbst Planungsentscheidungen getroffen werden, geschieht dies nicht in Ausübung autonomer Planungskompetenz, sondern im Rahmen eines Ermessens, das den betrieblichen Organen durch den unternehmerischen Plan eingeräumt wird, an dessen Verwirklichung der Betrieb mitwirkt.“¹⁸⁾

Daß diese strikte Trennung zwischen „Unternehmen“ und „Betrieb“ begrifflich zwar möglich, aber empirisch nicht durchzuhalten ist, scheint die Kommission zu spüren²⁰⁾. Dennoch muß das Begriffspaar für schwerwiegende Konsequenzen herhalten:

„Daraus folgt für die Zwecke einer institutionellen Mitbestimmung ein qualitativer Unterschied zwischen betriebs- und unternehmensbezogener Mitbestimmung der Arbeitnehmer. Dieser qualitative Unterschied ist der Grund dafür, daß das Problem der unternehmensbezogenen Mitbestimmung nicht durch eine Ausweitung der betriebsbezogenen Mitbestimmung gelöst werden kann. Ebenso wie sich die betriebliche und die unternehmerische Organisations- und Leitungsgewalt unterscheiden, müssen sich auch die Formen einer institutionellen Teilnahme der Arbeitnehmer an dieser Organisations- und Leitungsgewalt qualitativ unterscheiden, wenn sie dem Charakter der jeweiligen Funktion zutreffend Rechnung tragen sollen.“²¹⁾

Das in dem ganzen Bericht stark strapazierte Sprachsymbol „Funktion“ hat hier wie bei anderen Zusammenhängen offenbar eine „ideologische Funktion“. Nimmt man ein-

17) Mitbestimmungsbericht, S. 56.

18) Mitbestimmungsbericht, S. 60.

19) Vgl. Mitbestimmungsbericht, S. 61

20) Vgl. Mitbestimmungsbericht, S. 61.

21) Mitbestimmungsbericht, S. 61.

mal an, der begrifflichen Trennung von „Unternehmen“ und „Betrieb“ entspreche die tatsächliche empirische Struktur der industriellen Einzelwirtschaften, und nimmt man einmal an, das Unternehmen sei tatsächlich der Träger unternehmerischer Autonomie, dann läßt sich daraus noch keineswegs schließen, daß dies künftig so bleiben müsse oder solle. Dieser Schluß wäre nur dann zulässig, wenn eine zusätzliche normative Voraussetzung eingeführt würde. Diese normative Voraussetzung verbrämt die Kommission mit den folgenden Ausführungen: Obgleich die Empfehlungen der Kommission vom inneren Zusammenhang betrieblicher und unternehmensbezogener Mitbestimmung ausgingen, beruhen sie aber zugleich auf der Einsicht, „daß die betriebliche Mitbestimmung zwar das betriebliche Direktions- und Weisungsrecht, nicht aber die Ausübung der unternehmerischen Kompetenz und damit die Inanspruchnahme der Autonomie des Unternehmens erreichen kann. Die unternehmerische Mitbestimmung ist ihrem Ausgangspunkt, ihrem Gegenstand ihrem Adressaten und damit auch ihrer normativen Qualität nach von der betrieblichen Mitbestimmung verschieden“. ²²⁾ Die inhaltlich nicht näher bestimmte „Funktionsfähigkeit“ muß auch bei der konkreten Ausgestaltung der Mitbestimmung erhalten: „Die Ausgestaltung der Mitbestimmung darf den Leitungs- und Organisationsprozeß im Unternehmen nicht in seiner Funktionsfähigkeit beeinträchtigen und muß in rechtlicher Hinsicht der privatrechtlichen Grundlage des Unternehmens, insbesondere der Rechtsstellung der Anteilseigner Rechnung tragen.“²⁸⁾

Mit der gleichen deskriptiv-normativen Doppeldeutigkeit begründet die Kommission „unter Berücksichtigung der aus den Sachgesetzhelken des Unternehmens und des Marktes resultierenden Bedingungen“ ²⁴⁾ ihre einzelnen Empfehlungen. Sie hält zwar ein Drittel der Sitze des Aufsichtsrats zur Besetzung durch Arbeitnehmervertreter für zu gering, die paritätische Besetzung aber nicht für zweckmäßig. Damit nach der von der Kommission vorgeschlagenen Regelung verfahren werden kann, wird ein kompliziertes System der Zusammenarbeit entwickelt. Es läuft insgesamt gesehen auf eine größere, obgleich längst nicht hinreichende demokratische Legitimierung von Vorstand und Aufsichtsrat hinaus. Alles das ist aber weitgehend, wenn auch unvollkommen, Praxis der paritätischen Mitbestimmung, wie sie aus der Montanindustrie bekannt ist und wie sie die Kommission teilweise selbst bestätigt hat. Es fehlt an einer überzeugenden Erklärung dafür, weshalb die Kommission zwar die Wirkungen der paritätischen Mitbestimmung durch komplizierte Regeln erreichen, aber die Parität nicht einführen will. Zur Ablehnung des Paritätsprinzips führt die Kommission nur aus, sie habe sich nicht davon überzeugen können, daß das Paritätsprinzip im Sinne einer Gleichberechtigung von Kapital und Arbeit eine allgemeine sachgerechte Richtlinie für die Beantwortung der mit der Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat gestellten gesellschafts- und unternehmensrechtlichen Fragen sein könne ²⁵⁾. Im Aufsichtsrat komme es nicht auf eine Neutralisierung, sondern auf ein flüssiges Zusammenspiel unter der Maxime des Erfolges an.

Damit sind wir wieder am Ausgangspunkt dieses aufwendig konstruierten Zirkels angelangt ²⁶⁾. Denn was als Erfolg anzusehen ist, daran hat die Kommission an mehreren Stellen des Berichts keinen Zweifel gelassen: die Erwirtschaftung einer möglichst hohen Rendite auf das investierte Kapital. Gerade das flüssige Zusammenspiel unter der Maxime des auch von den Arbeitnehmern vermeintlich akzeptierten Rentabilitätsprinzips hatte die Kommission in dem empirischen Teil des Berichts aber ausdrücklich bestätigt. In den paritätisch besetzten Aufsichtsräten war es nach den Recherchen der

22) Mitbestimmungsbericht, S. 61.

23) Mitbestimmungsbericht, S. 70.

24) Mitbestimmungsbericht, S. 96.

25) Mitbestimmungsbericht, S. 101 f.

26) Hartmann, Heinz, ebenda, S. 89, spricht von den „Logeleien“ der Kommission.

Kommission nicht zu einer Neutralisierung gekommen, die strategische Unternehmensentscheidungen beeinträchtigt oder wesentlich verzögert hätten. Möglicherweise hat die Kommission bewußt oder unbewußt die Erfahrungen mit der paritätischen Mitbestimmung doch nicht so günstig bewertet wie der Erfahrungsteil des Berichts den Anschein erweckt. Hält man sich dagegen am Wortlaut dieses Teils des Berichts, dann beruht die Ablehnung des Paritätsprinzips auf Seiten der Kommission auf dem fatalen Prinzip der Inkonsequenz.

An dieser Stelle des Berichts begeht die Kommission noch eine andere, für den oben angedeuteten erweiterten Erfolgsbegriff freilich glückliche Inkonsequenz. Sie verwendet nämlich das Sprachsymbol „Erfolg“, sprachtheoretisch korrekt in Anführungszeichen gesetzt, noch zur Bezeichnung eines anderen Begriffs: die Wahrung der sozialen Gesichtspunkte gehöre selbstverständlich mit zum „Erfolg“. Damit nähert sich die Kommission dem an früherer Stelle skizzierten umfassenderen Erfolgsbegriff, der nicht auf formale Rationalität, sondern auf materiale Rationalität im Sinne Max Webers gerichtet ist. Sie hat ihn aber nicht konsequent angewandt, weil sie sich kaum bemüht hat, bei ihrer Analyse und ihren Empfehlungen die divergierenden gesellschaftspolitischen Vorstellungen und Interessen wirklich zu berücksichtigen. Diese Unterlassung führte zu einem Problemlösungsverhalten, das bereits im Ansatz dogmatisch ist. Man könnte das geheime Dogma der Kommission als „Integrationsdogma“ bezeichnen. Die Frage nach der konkreten Verteilung von Einflußmöglichkeiten wird innerhalb des institutionellen Bezugsrahmens „Unternehmen“ nach dem Kriterium erfolgreicher Integrationsleistungen beantwortet²⁷⁾. Die im Unternehmen herrschende Gruppe muß diejenige sein, die diese Integration am besten gewährleistet. Nach der Vorstellung der Kommission ist das integrierende Prinzip die Rentabilität des Unternehmens, und wer sie am zuverlässigsten garantiert, muß den größeren Herrschaftsanteil besitzen. Herrschaft erscheint damit nicht mehr als Privileg dieser Gruppe, sondern als funktional erforderlich, um das System zu erhalten. Von diesem Ansatz her kann man mit Heinz Hartmann auf die Frage, warum die Kommission trotz ihrer vielen positiven Urteile über die paritätische Mitbestimmung sich gegen deren Übertragung auf Bereiche außerhalb der Montanindustrie ausgesprochen habe, die Antwort der Kommission ableiten, „daß diejenige Partei im Unternehmen, die tendenziell das Rentabilitätsprinzip am stärksten stütze, in ihrem Stimmanteil zumindest um ein Geringes bevorzugt werden sollte“.²⁸⁾

In ihrem Selbstverständnis scheint sich die Kommission in der Rolle eines Obergutachters von technokratisch-platonischer Qualität zu sehen, was z. B. daran deutlich wird, daß die *Einsicht* der Kommission für schwerwiegende Schlußfolgerungen erhalten muß²⁹⁾. Kein Wunder, daß der maßgebliche Mitverfasser, *Kurt H. Biedenkopf*, nach dem Erscheinen des Berichts von dem Begründungszwang spricht, der für alle diejenigen gelte, die von den Empfehlungen der Sachverständigen abweichen wollten³⁰⁾. Sollten Regierung und Parlament diesen Begründungszwang akzeptieren, so könnten sie die Ablehnung der paritätischen Mitbestimmung durch die Kommission — wie hoffentlich diese kritischen Anmerkungen zeigen — sehr schnell als unbegründet und nicht überzeugend zurückweisen.

27) Vgl. hierzu aus der politischen Soziologie zur Analyse politischer Herrschaft Offe, Claus, Politische Herrschaft und Klassenstrukturen. Zur Analyse spätkapitalistischer Gesellschaftssysteme. Int Kress, Gisela, und Senghaas, Dieter, Politikwissenschaft. Eine Einführung in ihre Probleme. Frankfurt/M. 1969, S. 159. Zur ideologischen Verwendung des Integrationsansatzes bei demoskopischen Erhebungen vgl. Diekershoif, Karl-Heinz, und Kheint, Gundolf, Ideologische Funktionen demoskopischer Erhebungen. Kritische Bemerkungen zu einer Umfrage der EMNID-Institute. Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 1968, S. 62 ff.

28) Hartmann, Heinz, ebenda, S. 91.

29) Vgl. Mitbestimmungsbericht, S. 12, 61.

30) Biedenkopf, Kurt H., Entscheidungshilfe für Politiker, Frankfurter Allgemeine Zeitung Nr. 86 v. 14. April 1970, S. 13.